



**S A T Z U N G**  
der Ortsgemeinde Wiesemscheid  
über ein besonderes Vorkaufsrecht  
an Grundstücken im Bereich  
„Auf Mackenberg“  
vom  
**19.06.2000**

Aufgrund des § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung beschließt der Ortsgemeinderat von Wiesemscheid die nachstehende Satzung:

**§ 1**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Bereiches „Auf Mackenberg“ steht der Ortsgemeinde Wiesemscheid an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücken ein Vorkaufsrecht gem. § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

**§ 2**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über den Bereich „Auf Mackenberg“. Von dem Vorkaufsrecht werden die nachstehenden Grundstücke erfasst:

**Gemarkung Wiesemscheid**

**Flur 2**  
Nr. 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 131 tlw.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

53534 Wiesemscheid, den 19.06.2000

(Pitzen)  
-Ortsbürgermeister-



Vorstehende Satzung wurde am 23.06.2000 entsprechend der  
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wiesemscheid  
in der Wochenzeitung „Adenauer Nachrichten“ bekanntgemacht  
und ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Wiesemscheid, den 26.06.2000



(Pitzen)  
-Ortsbürgermeister-



